

Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag

Vorbemerkung:

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des JRK-Landesdelegiertentages gem. § 5, Nr. 4. der Ordnung des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Oldenburg e. V. in der Fassung vom 09.06.2004.

§ 1 Einladung

1. Die Einladung zum Landesdelegiertentag erfolgt durch den JRK-Landesleiter oder im Vertretungsfall durch seinen Vertreter. Diese Vertretungsregelung gilt im folgenden immer, wenn die Funktion des Landesleiters angesprochen wird.
2. Die schriftliche Einladung zum JRK-Landesdelegiertentag hat mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die JRK-Leiter im Kreisverband melden bis zum 31.07. dem Referat Jugendrotkreuz im Landesverband die Namen und Anschriften der durch ihre JRK-Kreisversammlung gewählten Delegierten (§ 5, Nr. 2 der Ordnung).

§ 2 Tagesordnung und Anträge

1. Die Mitglieder haben ihre Anträge mindestens drei Wochen vor der Sitzung der JRK-Landesleitung zuzuleiten, die diese dann zwei Wochen vor dem Landesdelegiertentag an die Delegierten weiterleitet.
2. Anträge, die im Verlauf der Beratung gestellt werden, können als Initiativantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 1/3 der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.
3. Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung entschieden.

§ 3 Vertretung

Mit Ausnahme der JRK-Landesleitung und der zugewählten Personen können sich die Mitglieder des JRK-Landesausschusses vertreten lassen.

§ 4 Sitzungsleitung

Der Landesleiter leitet den Landesdelegiertentag und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.

Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Antrag auf sofortige Abstimmung
 - b. Antrag auf Schluß der Aussprache
 - c. Antrag auf Schluß der Redeliste
 - d. Antrag auf Vertagung
 - e. Antrag zur Bemessung der Redezeit
 - f. Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung.
3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 6 Beschlußfassung

1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beschlossen werden, daß über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Stimmgleichheit der Für und Wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
5. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 7 Wahl der JRK-Landesleitung

1. Die Wahl des JRK- Landesleiters und seiner Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen und geheim durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder statt.
2. Zur Durchführung dieser Wahl bestellt der JRK-Landesausschuß drei seiner Mitglieder als Wahlausschuß, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
3. Der Wahlausschuß führt eine Kandidatenliste, befragt die Kandidaten über die Bereitschaft der Kandidatur und versendet die Liste mindestens zwei Wochen vor der Wahl.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl und eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisherigen Kandidaten. Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag

6. Nach dem jeweiligen Wahlvorgang haben die Neugewählten auf Befragen des Vorsitzenden des Wahlausschusses die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Das Wahlprotokoll enthält:
 - a. die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - b. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
8. Die Amtsdauer des JRK-Landesleiters und seiner Stellvertreter richtet sich nach der für den DRK-Landesvorstand maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl. AmtsträgerInnen nehmen ihre Funktion bis zur Wahl eines Nachfolgers, ggf. auch kommissarisch, wahr.

§ 8 Zuwahl von Personen in den JRK-Landesausschuß

Die Zuwahl von bis zu zwei Personen für den JRK-Landesausschuß findet gem. § 6 Nr. 2, 4 und 5 dieser Geschäftsordnung unmittelbar nach der Wahl des Landesleiters statt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die folgendes enthalten soll:
 - a. das TeilnehmerInnenverzeichnis,
 - b. die Tagesordnung,
 - c. die Darstellung des wesentlichen Verlauf der Beratungen,
 - d. den Wortlaut der Anträge und der gefaßten Beschlüsse,
 - e. das jeweilige Abstimmungsergebnis,
 - f. alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
2. Die Niederschrift soll spätestens 6 Wochen nach Abschluß des LDT den TeilnehmerInnen/Delegierten zugestellt werden.
3. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Zustellung an die Kreisverbände kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes an das Referat Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband erfolgt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des LDT. Der Antrag dazu muß den Mitgliedern des LDT mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.10.2004 in Kraft (zuletzt geändert mit Beschluss vom 06.09.2008).